

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Stück, 15.03.1907

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 15. März 1907.) 11. Stück.

Inhalt:

N^o. 16. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 29. Januar 1907, betreffend das Gehaltsregulativ für den Zivildienst.
— Berichtigung.

N^o. 16.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend das Gehaltsregulativ für den Zivildienst.
Oldenburg, den 29. Januar 1907.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Für die Gehalte der im Zivilstaatsdienst mit Ausnahme der Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes und des anliegenden Gehaltsregulativs zur Anwendung.

Artikel 2.

Inwieweit die im Gehaltsregulativ vorgesehenen Stellen dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend zu besetzen sind, unterliegt dem Ermessen des Staatsministeriums, vorbehaltlich der in Ziffer 3 und 4 der Anlage C des Gesetzes vom 4. Juli 1853 deklarierten Rechte des Landtags.

Artikel 3.

Die Kosten der unter I, 3 (statistisches Amt), I, 4 (Archiv), I, 5 (Vertretung beim Bundesrate) und I, 6 (Oberverwaltungsgericht) aufgeführten Behörden und Stellen sind aus der Zentralkasse zu bestreiten. Im übrigen sind sämtliche für die unter I aufgeführten Behörden erforderlichen Mittel der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg zu entnehmen. Dieselben werden indessen aus der Zentralkasse jährlich 100 000 *M.* als Beitrag zu den Kosten des Staatsministeriums erstattet.

Die Kosten der unter II aufgeführten Behörden sind aus der Landeskasse des Fürstentums Lübeck, der unter III aufgeführten Behörden aus der Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld zu bestreiten.

Artikel 4.

Auf die Zentralkasse sind zu übernehmen die Ruhegehälter und Wartegelder:

1. der Ministerialvorstände, sowie der Referenten und Sekretäre des Staatsministeriums,
2. des Vorsitzenden und der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts,
3. der Vorstände, ordentlichen Mitglieder und Sekretäre der Regierungen,
4. der Vorstände, Mitglieder und juristisch gebildeten Hilfsbeamten des Landgerichts zu Oldenburg,

5. der vom Großherzoge ernannten Mitglieder des Landgerichts zu Lübeck,
6. des auf Vorschlag Oldenburgs von der Königlich Preussischen Staatsregierung ernannten Mitglieds des Landgerichts zu Saarbrücken,
7. der Amtsrichter, Verwaltungsbeamten (Amtshauptmänner und Hilfsbeamten) und Amtsanwälte.

Die Ruhegehälter und Wartegelder der übrigen Beamten sind aus derjenigen Klasse zu bestreiten, aus welcher der betreffende Beamte vor seiner Pensionierung oder Dispositionsstellung sein Gehalt bezog. Der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg ist indessen aus der Zentralkasse ein Drittel des Aufwandes für die Subalternbeamten des Staatsministeriums, einschließlich des Finanzbureaus, zu erstatten.

Artikel 5.

§ 1. Mit der Anstellung im Zivilstaatsdienste ist dem Angestellten das im Gehaltsregulativ bestimmte Anfangsgehalt zu gewähren, soweit nicht ein festes Gehalt für die Stelle vorgeschrieben ist.

§ 2. Wird bei der Anstellung auf Grund des Artikels 58 § 2 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 der Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehalts eine Zeit hinzugerechnet, so kann das Anfangsgehalt zu einem höheren Betrage bis zu dem für die Stelle vorgesehenen Höchstbetrage festgesetzt werden, wobei insbesondere die hinzugerechnete Zeit und das in einer öffentlichen Dienststellung bisher bezogene Einkommen zu berücksichtigen sind.

Dasselbe findet Anwendung, wenn ein auf Wartegeld stehender Beamter in den aktiven Dienst wieder eintritt.

§ 3. Ausnahmsweise kann eine gleiche Erhöhung auch in sonstigen Fällen erfolgen, wenn sie durch ein dringendes dienstliches Interesse geboten erscheint.

Artikel 6.

§ 1. Bei der Versetzung eines Beamten in eine unter einer andern Nummer des Regulativs aufgeführte Stelle erhält er das Anfangsgehalt dieser Stelle. Indessen behält er das bisherige Gehalt, wenn es höher ist, als das Anfangsgehalt der neuen Stelle.

Daselbe gilt, wenn eine im Gehaltsregulativ aufgeführte Stelle einem im Gendarmerie-Korps des Herzogtums Oldenburg und des Fürstentums Lüneburg Angestellten verliehen wird.

§ 2. Wird einem bereits angestellten Beamten eine Stelle übertragen, zu deren Übernahme er nach Artikel 44 § 1 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 nicht verpflichtet ist, so kann das Anfangsgehalt in sinngemäßer Anwendung des Artikels 5 § 2 erhöht werden.

§ 3. Ausnahmsweise kann eine gleiche Erhöhung auch in sonstigen Fällen erfolgen, wenn sie durch ein dringendes dienstliches Interesse geboten erscheint.

Artikel 7.

Wenn ein Beamter in eine Stelle versetzt wird, welche mit einem größeren höchsten oder festen Gehalt als die bisher bekleidete ausgestattet ist, so erhöht sich sein Gehalt um den ersten Teil des Unterschiedes der höchsten oder festen Gehalte der beiden Stellen.

Bei Versetzungen von solchen Stellen, deren höchstes Gehalt weniger als 2200 *M.* beträgt, wird diese Summe als höchstes Gehalt der bisherigen Stelle in die Berechnung eingestellt.

Bei Versetzungen in solche Stellen, deren höchstes Gehalt mehr als 6600 *M.* beträgt, wird diese Summe als höchstes Gehalt der neuen Stelle in die Berechnung eingestellt.

Die sich hiernach ergebenden Gehalte sind erforderlichen Falls auf volle zehn *M.* für das Jahr nach oben abzurunden.

Artikel 8.

Die Bestimmungen des Artikels 7 finden nur Anwendung, wenn das bisherige Gehalt mindestens so hoch ist, als das Anfangsgehalt der neuen Stelle.

Artikel 9.

§ 1. Jeder angestellte Beamte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken in zweijährigen Fristen bis zum Höchstbetrage des für seine Stelle festgesetzten Gehalts nach Maßgabe des anliegenden Gehaltsregulativs, soweit darin nicht besondere Ausnahmen vorgesehen sind. Einen Anspruch auf eine Zulage erwirbt er erst mit deren Bewilligung.

In denjenigen Stellen, welche eine wissenschaftliche oder eine dieser gleich zu achtende technische Ausbildung erfordern (Art. 8 § 1 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867), wird eine Zulage nicht vor der Erteilung der unwiderruflichen Anstellung gewährt.

§ 2. Die erste Zulage nach der Anstellung kann in kürzerer Frist bewilligt werden, wenn bei der Anstellung auf Grund des Artikels 58 § 2 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 der Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehalts eine Zeit hinzugerechnet wird.

Dasselbe findet Anwendung, wenn ein auf Wartegeld stehender Beamter in den aktiven Dienst wieder eintritt.

§ 3. Wenn das Gehaltsregulativ für Gehalte, Vergütungen oder Dienstzulagen ein Aufrücken nicht vorschreibt, bestimmt das Staatsministerium den jeweiligen Betrag innerhalb der vorgesehenen Mindest- und Höchstbeträge.

Artikel 10.

Wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt,

wird das Vorrücken entweder ganz unterbleiben, oder eine Zulage nur mit einem Teilbetrage, oder in längeren Fristen erfolgen. Dem Beamten ist der Grund einer solchen Entschliebung auf sein Ansuchen zu eröffnen.

Richterlichen Beamten kann die Zulage nach Ablauf der gesetzlichen Frist nur mit Zustimmung des obersten Landesgerichts vorenthalten werden.

Das Staatsministerium kann in besonderen Fällen nach Fortfall des Versagungsgrundes bei andauernd gutem Verhalten des Beamten die Wirkung der getroffenen Anordnung für die Zukunft ganz oder zum Teil wieder aufheben.

Artikel 11.

Bei der Versetzung eines Beamten in eine unter einer anderen Nummer des Gehaltsregulativs aufgeführte Stelle wird der Lauf der Zulagefrist nicht unterbrochen. Die seit der Verleihung des Höchstgehaltes der bisherigen Stelle abgelaufene Zeit wird auf die erste Zulagefrist der neuen Stelle angerechnet.

Mit der Versetzung beginnt jedoch eine neue Zulagefrist, wenn dadurch eine Erhöhung des Gehaltes eintritt, welche ebensoviel oder mehr beträgt, als die im Artikel 7 bestimmte Erhöhung und eine Zulage der bisherigen Stelle zusammen.

Artikel 12.

Wenn ein Beamter in eine Stelle versetzt wird, welche mit einem geringeren höchsten oder festen Gehalt als die bisher bekleidete ausgestattet ist, so verkürzt sich die nächste in der neuen Stelle zu verleihende Zulage um den nach Artikel 7 zu berechnenden Betrag.

Der Absatz 4 des Artikels 7 findet Anwendung.

Artikel 13.

Die Zulagen werden vom ersten Tage desjenigen Monats an gewährt, der auf den Tag des Ablaufs der für sie bestimmten Frist folgt.

Artikel 14.

Für die im Medizinal- und Veterinärwesen, im Forstdienste, bei der Gendarmerie des Fürstentums Birkenfeld Angestellten, sowie für die Steueraufseher im Fürstentum Birkenfeld bestimmt das Staatsministerium, ob und zu welchen Beträgen sie Reisekosten und Tage- und Nachtgelder zu beziehen haben. Auch kann den Beamten an Stelle der Reisekosten und Tage- und Nachtgelder oder eines Theiles davon eine feste Entschädigung gewährt werden.

Artikel 15.

Von den Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung des Herzogtums beziehen an nicht pensionsfähigem Dienst- einkommen und zwar an Bekleidungszuschüssen, Dienst- zulagen, Pferdeunterhaltungsgeldern, soweit Pferde gehalten werden müssen, und Bureaukosten-Entschädigungsgeldern die Beamten im Innern dieselben Vergütungen, welche das Reich für die entsprechenden Beamtenklassen an der Grenze gewährt.

Die vom Halten eines Pferdes befreiten Obersteuer- kontrolleure und die ihnen zugeordneten Assistenten erhalten an Reisekosten eine feste Entschädigung, deren Betrag das Staatsministerium bestimmt.

Artikel 16.

Ob und zu welchem Betrage die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung Tagegelder zu beziehen haben, wird vom Staatsministerium bestimmt.



Oberkontrolleure, die ihnen zugeordneten Assistenten und Aufseher erhalten bei instruktionsmäßigen Dienstreisen ihres Bezirks nur dann eine Reiseentschädigung, wenn sie im Interesse des Dienstes ein Nachtquartier außerhalb ihres Stationsortes haben nehmen müssen. Die Entschädigung besteht in Nachtgeldern, deren Betrag vom Staatsministerium festgesetzt wird.

Wenn die vorstehend genannten Beamten in der Verwaltung der indirekten Abgaben des Reichs beschäftigt sind, können ihnen für größere Dienstreisen auch Tagegelder zu einem ermäßigten Satze, der die Hälfte der im Gesetze vom 28. März 1867, betreffend das revidierte Zivilstaatsdienergesetz, bestimmten Sätze nicht übersteigen darf, gewährt werden. Auch kann an Stelle der Tagegelder und der Nachtgelder oder eines Theiles davon eine feste Entschädigung treten.

Artikel 17.

Bei den nach Artikel 14 und Artikel 16 erfolgenden Festsetzungen der Tage- und Nachtgelder dürfen die im Zivilstaatsdienergesetze festgestellten Sätze nicht überschritten werden.

Artikel 18.

Für Dienstwohnungen, welche nicht nach den Bestimmungen des Gehaltsregulativs unentgeltlich gewährt werden, geht die nach den folgenden Bestimmungen zu berechnende Miete vom Gehalte ab.

Die Miete beträgt für Familiendienstwohnungen bei einer Besoldung

bis zu	900	M. einschließlich	6%	
"	"	1200	"	7%
"	"	1500	"	8%
"	"	1800	"	9%
"	"	2100	"	10%
über	2100	"	"	11%

unter Beschränkung der Höchstsumme auf 600 *M.* Besoldungsbeträge, welche durch 50 nicht mehr teilbar sind, bleiben bei der Berechnung der Miete unberücksichtigt.

Für eine nur der Person des Beamten gewährte Dienstwohnung ist die Hälfte der Miete für eine Familiendienstwohnung, höchstens aber der Betrag von 180 *M.* jährlich, zu berechnen.

In Fällen, in welchen die eingeräumte Dienstwohnung wesentlich unter den durchschnittlichen Ansprüchen der betreffenden Beamtenklassen bleibt, kann vom Staatsministerium eine billige Ermäßigung der Miete bewilligt werden.

Artikel 19.

Wenn bei budgetmäßigen Gehaltsbewilligungen auf die Vorschriften des Gehaltsregulativs verwiesen ist, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

Artikel 20.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft. Mit diesem Tage werden die Gesetze für das Großherzogtum Oldenburg vom 24. April 1906, betreffend das Gehaltsregulativ für den Zivildienst, und betreffend einen Gehaltszuschlag für die Zivilstaatsdiener, aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 29. Januar 1907.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Zeidler.



Gehalts-

des dauernden Bedarfs an
des Großher

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>
I. Großherzogtum und Herzogtum Oldenburg.			
1. Staatsministerium.			
1	3	verantwortliche Mitglieder (Departements-Vorstände)	12 000
		Für besonderen Dienst- aufwand	3 600
2	14	vortragende Räte	5100—7700
3	2	technische Hilfsarbeiter für das Bauwesen	3300—6600
4	1	landwirtschaftlicher Hilfs- arbeiter	2850—4950
5	1	kulturtechnischer Hilfs- arbeiter	2900—5500
6	4	Hilfsarbeiter und Sekretäre	2850—4950
7	1	Registraturvorstand . . .	2900—4400

Regulativ

Gehalten für den Zivildienst
zogtum.

Zulage- Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
—	
—	
350	Zu Nr. 2. Eine Stelle kann mit landwirtschaftlichen Referenten besetzt werden.
300	Zu Nr. 3. Die gegenwärtigen Inhaber behalten dreijährige Zulagefristen. Beide Stellen fallen künftig weg.
200	
250	
300	
200	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
8	3	Registraloren	2570—4070
9	3	Registralurgehilfen	1670—2970
10	1	Kanzlist	2570—4070
11	3	Expediten	1670—2970
12	3	Boten	1400—2000
2. Finanz-Bureau.			
a) Hauptkassen-Verwaltung.			
13	1	Hauptkassierer	4050—4950
14	1	Zahlmeister	2210—3410
15	1	Gehilfe und Expedit	1670—2970
16	1	Kassewächter	600—1100
b) Buchhalterei und Kontrolle.			
17	1	Buchhalterei-Vorstand	2900—4400
18	1	Kontrollenr	2900—4400
19	1	Buchhalter	2570—4070
20	5	Buchhalterei-gehilfen	1670—2970
c) Revision.			
21	1	Revisionsvorstand	2900—4400
22	10	Revisoren	2570—4070
23	2	Bau-Revisoren	1930—3630

Zulage- Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
200	
150	
200	
150	
75	Zu Nr. 12. Einschließlich Kleidgeld.
200	Zu Nr. 13. Der jetzige Inhaber der Stelle behält den bisherigen Gehaltsfuß von 4710—5610 <i>M.</i>
150	
150	
—	
200	
200	
200	
150	
200	
200	
200	Zu Nr. 23. Die Baurevisoren können auch zu Registraturarbeiten herangezogen werden.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
3. Statistisches Amt.			
24	1	Vorstand	3570—6270
25	1	Revisor	1930—3630
26	1	Revisor	1700—3300
27	1	Hilfsrevisor	1670—2970
4. Archiv.			
28	1	Archivar	3570—6270
29	1	Registrator	1700—3300
30	1	Kanzlist	1670—2970
5. Vertretung beim Bundesrat.			
31	1	Bevollmächtigter beim Bundesrat Für Dienstaufwand	6000—7700 bis 9000
6. Oberverwaltungsgericht.			
32	1	Präsident	9200
33	1	Mitglied	5100—7700
34	1	Sekretär	2550—3850

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
300	Zu Nr. 24. Die Stelle kann mit einem nicht fachwissenschaftlich vorgebildeten Beamten besetzt werden; in diesem Falle wird eine Vergütung von 1000—2400 <i>M.</i> ohne Pensionsberechtigung gezahlt.
200	
150	Zu Nr. 26. Der jetzige Inhaber der Stelle behält Zulagebeträge von 200 <i>M.</i>
150	
300	
200	
150	
—	
—	
—	
350	
200	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>
Departement der Justiz.			
7. Oberlandesgericht.			
35	1	Präsident	9200
36	5	Mitglieder	6100—7700
37	1	Gerichtsaktuar	2550—3850
38	1	Bote	1400—2000
8. Landgericht.			
39	1	Präsident	8200
40	2	Direktoren	6100—7700
41	9	Mitglieder	3300—7150
42	1	Gerichtsassessor als Gerichtsschreiber	2850—4950
43	2	Gerichtsaktuare	1930—3630
44	1	Gerichtsaktuargehilfe	1670—2970
45	2	Boten	1400—2000
9. Amtsgerichte.			
46	28	Amtsrichter	3300—7150
47	22	Gerichtsaktuare	1930—3630
48	15	Gerichtsaktuargehilfen	1670—2970
49	17	Gerichtsvollzieher	1900—3300
50	4	Amtsgerichtsboten	1400—2000

Zulage= Betrag. M.	Bemerkungen.
—	
350	
200	
75	Zu Nr. 38. Einschließlich Kleidgeld.
—	
350	
300	
300	
200	
150	
75	Zu Nr. 45. Einschließlich Kleidgeld.
300	
200	
150	
150	
75	Zu Nr. 50. Einschließlich Kleidgeld. — Der Amtsgerichtsbote erhält freie Wohnung und Schließgebühren, wenn ihm der Schließer- dienst übertragen ist.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>
10. Staatsanwaltschaft.			
51	1	Oberstaatsanwalt	900
52	1	Erster Staatsanwalt	6100—7700
53	1	Staatsanwalt	3300—7150
54	5	Amtsanwälte bei den Amtsgerichten	2850—4950
55	1	Registrator	1930—3630
56	1	Registraturgehilfe	1670—2970
57	1	Bote	600—1100
11. Gefängniswesen.			
a) Strafanstalten zu Vedda.			
58	1	Direktor	4200—6230
59	1	Inspektor	2480—3680
60	1	Gehilfe des Inspektors	1670—2670
61	1	Kassierer	2330—3630
62	1	Gehilfe des Kassierers	1670—2970
63	1	Anstaltsarzt	1000—2000
64	1	evangelischer Geistlicher	3000—5100
65	1	katholischer Geistlicher	1500—3300
66	2	Lehrer	1740—3340
67	1	Lagermeister	1400—2100
68	1	Buchhalter	1400—2100
69	3	Oberaufseher	1620—2120

Zulage- Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
—	Zu Nr. 15. Vergütung ohne Pensions- berechtigung.
350	
300	Zu Nr. 53. Der jetzige Inhaber behält seine bisherige Dienstzulage von 400 <i>M.</i>
300	
200	
150	
—	
300	} Zu Nr. 58—60. Daneben freie Wohnung und Feuerung.
200	
150	
200	
150	
—	Zu Nr. 63. Vergütung ohne Pensions- berechtigung.
200	Zu Nr. 64. Daneben freie Wohnung.
—	
150	Zu Nr. 66. Daneben freie Wohnung und Feuerung.
—	Zu Nr. 67. Daneben Dienstkleidung.
—	
100	Zu Nr. 69. Daneben freie Wohnung mit Feuerung und Dienstkleidung.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
70	47	Aufseher	1300—1800
71	1	Oberaufseherin	900—1800
72	2	Aufseherinnen	600—1200
73	4	Aufseherinnen	450— 800
		b) Gefängnisanstalt zu Oldenburg.	
74	1	Inspektor	2480—3680
75	1	erster Aufseher	1400—2100
76	5	Aufseher	1300—1800
77	1	Aufseherin	600—1200
		Departement der Kirchen und Schulen.	
		12. Landesherrlicher Bevollmächtigter zur Wahrnehmung des juris circa sacra.	
78	1	Landesherrlicher Bevollmächtigter zur Wahrnehmung des juris circa sacra	400— 750

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
75	Zu Nr. 70. Daneben Dienstkleidung und für ihre Person freie Wohnung in den Gebäuden der Anstalten.
— — —	} Zu Nr. 71—73. Daneben freie Wohnung mit Feuerung in der Anstalt.
200	Zu Nr. 74. Daneben freie Wohnung und Feuerung.
100	Zu Nr. 75. Daneben Dienstkleidung und für seine Person freie Wohnung in der Anstalt.
75	Zu Nr. 76. Daneben Dienstkleidung und für ihre Person freie Wohnung in der Anstalt.
—	Zu Nr. 77. Daneben freie Wohnung mit Feuerung in der Anstalt.
—	Zu Nr. 78. Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Diese, sowie die Stelle des Anwalts der geistlichen Güter kann auch von einem richterlichen Beamten wahrgenommen werden.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
13. Oberschulkollegium.			
a) Evangelisches Oberschulkollegium.			
79	1	Vorstand	400
80	1	Mitglied	5100—7370
81	1	Mitglied	4600—7150
82	2	Mitglieder	400
83	1	Kreis Schulinspektor	4000—5500
84	1	Sekretär und Revisor	1000—1850
85	1	Registrator	1700—3300
86	1	Bote	500—1000
b) Katholisches Oberschulkollegium.			
87		Vorstand und Mitglieder	400
88	1	Sekretär und Registrator	600—1300
14. Gymnasien			
(einschließlich der Gymnasien in Eutin und Birkenfeld).			
89	5	Direktoren	5600—7150

Zulage= Betrag. <i>N</i>	Bemerkungen.
—	Zu Nr. 79. Vergütung ohne Pensions- berechtigung. Die Stelle kann auch von einem richterlichen Beamten bekleidet werden.
300	
300	
—	Zu Nr. 82. Vergütung ohne Pensions- berechtigung.
200	
100	Zu Nr. 84. Gehalt eines anderweitig be- soldeten Staats- oder Kirchenbeamten.
150	
—	Zu Nr. 86. Einschließlich Kleidgeld. Ge- halt eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten.
—	Zu Nr. 87. Vergütung ohne Pensions- berechtigung.
75	Zu Nr. 88. Gehalt eines anderweitig be- soldeten Staats- oder Kirchenbeamten.
300	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
90	47	Oberlehrer	3300—6600
91	6	wissenschaftliche Hilfslehrer	2680—3080
92	1	Mittelschullehrer	2180—4180
93	8	Elementarlehrer	1890—3690
94		Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer usw.:	
		a) beim Gymnasium in Oldenburg bis	2500
		b) beim Gymnasium in Zeven bis	2600
		c) beim Gymnasium in Bechta bis	1500
		d) beim Gymnasium in Cutin bis	2400
		e) beim Gymnasium in Birkenfeld bis	800
		15. Schullehrer-Seminare.	
		a) Evangelisches Schullehrer-Seminar in Oldenburg.	
95	1	Direktor	4900—6930

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
300	Zu Nr. 90. Beim Gymnasium in Birkenfeld kann die Stelle eines Oberlehrers für Mathematik und Naturwissenschaften auch mit einem geprüften Mittelschullehrer besetzt werden. Dieser bezieht das zu Nr. 92 festgesetzte Gehalt.
200	Zu Nr. 91. Diese Stellen können aus besonderen Gründen mit Oberlehrern besetzt werden, welche das zu Nr. 90 festgesetzte Gehalt beziehen.
200	
150	
—	
—	
—	
—	
—	
300	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
96	2	Oberlehrer	3300—6600
97	9	Seminarlehrer	2720—4620
98	1	Musiklehrer	2720—4620
99	2	Hilfslehrer	1550—2750
100		Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer usw. bis b) Katholisches Schullehrer-Seminar in Vechta.	1000
101	1	Direktor	4600—6930
102	1	Oberlehrer	3300—6600
103	4	Seminarlehrer	2720—4620
104	2	Hilfslehrer	1550—2750
105		Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer usw. bis 16. Taubstumm-Anstalt in Wildeshausen.	800
106	1	Vorsteher	2660—4560
107	3	Lehrer	1670—3470

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
300	
200	
200	
150	Zu Nr. 99. Beide Stellen können mit Seminarlehrern besetzt werden, welche das zu Nr. 97 festgesetzte Gehalt beziehen.
—	
—	
300	
300	Zu Nr. 102. Die Stelle kann mit einem Geistlichen, der die Oberlehrerprüfung nicht gemacht hat, besetzt werden, der eine Besoldung von 2960—5060 <i>M.</i> mit Zulagebeträgen von 200 <i>M.</i> bezieht.
200	
150	Zu Nr. 104. Beide Stellen können mit Seminarlehrern besetzt werden, die das zu Nr. 103 festgesetzte Gehalt beziehen.
—	
—	
200	
150	Zu Nr. 106. Daneben freie Wohnung.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
		17. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg.	
108	1	Bibliothekar	3570—6270
109	1	Registrator	1670—2970
		Departement des Innern.	
		18. Ämter.	
110	13	Amtshauptmänner	4600—7150
111	10	Hilfsbeamte	2850—4950
112	13	Amtsaktuare	1930—3630
113	16	Aktuargehilfen	1670—2970
114	13	Amtsboten	1400—2000
115	7	Amtsschließer	800—1200
		19. Polizei-Direktion.	
116	1	Polizeiaktuar	1670—2970

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
300 150	
300 300 200 150	
75	Zu Nr. 114. Einschließlich Kleidgeld. — Der Amtsbote erhält freie Wohnung und Schließgebühren, wenn ihm der Schließer= dienst übertragen ist.
—	Zu Nr. 115. Einschließlich Kleidgeld. Da= neben freie Wohnung. Die Stellen können mit Aufsehern aus den Strafanstalten oder aus dem Gefäng= nisse zu Oldenburg besetzt werden, welche ein Gehalt wie zu Nr. 70 und daneben Dienstkleidung und freie Wohnung beziehen.
150	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
20. Medizinal- und Veterinärwesen.			
a) Medizinalkollegium.			
117	4	Mitglieder	400
b) Angestellte Ärzte.			
118	1	Landesarzt	3000—4400
119	13	Amtsärzte	700—1500
c) Angestellte Tierärzte.			
120	1	Obertierarzt	1800—2970
121	9	Amtstierärzte	600—800
d) Heil- und Pflegeanstalt zu Wehnen.			
122	1	Direktor	4600—6600

Zulage- Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
—	Zu Nr. 117. Darunter ein Pharmazeut und ein Tierarzt. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
—	Zu Nr. 118. Zugleich Referent des Staatsministeriums in Medizinal-Angelegenheiten, Mitglied des Medizinalkollegiums und Landgerichtsarzt ohne besondere Befoldung.
—	Zu Nr. 119. Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Dem Amtsarzte in Oldenburg kann für seine Tätigkeit als Vertreter des Landesarztes und Landgerichtsarztes eine Vergütung bis zu 300 <i>M.</i> bewilligt werden.
—	Zu Nr. 120. Wird dem Obertierarzt die Stelle eines Amtstierarztes übertragen, so bezieht er daneben die Vergütung eines solchen.
—	Zu Nr. 121. Beziehen daneben Gebühren. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
300	Zu Nr. 122. Daneben freie Wohnung und Feuerung.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
123	1	Oberarzt	2830—4030
124	1	Assistenzarzt	1800—2710
125	1	evangelischer Geistlicher bis	450
126	1	katholischer Geistlicher bis	200
127	1	Lehrer bis	500
128	1	Verwalter	2140—3340
129	1	Rassierer	2100—3300
130	1	Ökonom	1000—1800
131	1	Oberaufseher	1220—1720
132	1	Oberaufseher	800—1400
133	1	Oberaufseherin	600—1200
21. Bauwesen.			
Bezirks-Baubeamte.			
134	8	Bezirksbaumeister darunter 2 für den Hoch- bau, 6 für den Weg- und Wasserbau.	3300—6600
135	2	Bauaufseher für den Hoch- bau	1700—3300
136	10	Wegemeister	1650—2750
137	1	Strombauaufseher	1650—2750
22. Kanalbau-Verwaltung.			
138	3	Kanalaufseher	1650—2750

Zulage- Betrag.	Bemerkungen.
<i>M.</i>	
300	} Zu Nr. 123 u. 124. Daneben freie Woh- nung, freie Feuerung und für seine Person freie Verpflegung.
—	
—	} Zu Nr. 125—127. Vergütung ohne Pensions- berechtigung.
—	
150	Zu Nr. 128. Daneben freie Wohnung und Feuerung.
150	
—	Zu Nr. 130. Daneben freie Wohnung und Feuerung.
100	} Zu Nr. 131—133. Daneben freie Woh- nung und Verpflegung.
100	
—	} Zu Nr. 132. Die Stelle fällt künftig weg.
—	
300	Zu Nr. 134. Die gegenwärtigen Inhaber behalten dreijährige Zulage-Fristen.
150	
150	
150	
150	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
23. Schiffahrtswesen.			
a) Navigationschule in Elsfleth.			
139	1	Direktor	4900—6820
140	3	Oberlehrer	3100—6600
141	2	seemännisch gebildete Lehrer	2750—4950
b) Seeamt.			
142	1	Vorsitzender	600
c) Schiffahrtsbeamte.			
143	1	Wasserschout zu Brake . .	1000—1820
144	1	Hafenmeister zu Brake . .	2000—2840
145	1	Hafenbauaufseher daselbst .	1650—2750
146	1	Schleusenmeister daselbst .	1300—1700
147	6	Hafenwärter daselbst . . .	1000—1400
148	1	Hafenmeister zu Elsfleth . .	700—900
149	1	Hafenmeister zu Barel . . .	700—1000
150	1	Hafenmeister zu Nordenham	1500—2750
151	1	Lotsenkommandeur der Oldenburgischen Weser= Lotfengesellschaft	3350
24. Gewerbeinspektion.			
152	2	Gewerbeinspektoren	3300—6600
25. Landesökonomiewesen.			
a) Verwaltung des Landes= kulturfonds.			
153	1	kulturtechnischer Hilfs= beamter	2900—5500
154	1	Landesobstgärtner	1670—2970

Zulage= Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
300	
300	
200	
—	
—	Zu Nr. 142. Vergütung ohne Pensions- berechtigung.
—	
150	Zu Nr. 143, 144, 148 und 150. Daneben
75	Gebühren.
75	
—	
—	Zu Nr. 148 und 149. Vergütung ohne
—	Pensionsberechtigung.
—	
—	
—	
—	Zu Nr. 151. Daneben Gebühren.
—	
300	
—	
—	
—	
—	
250	
150	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
		b) Landwirtschafts- und Acker- bauschule in Varel.	
155	1	Direktor	4900—6820
156	5	Oberlehrer	3100—6600
157	1	seminaristisch gebildeter Lehrer	1680—3630
158	1	Hilfslehrer	1750—2750
		c) Hö rungskommission.	
159	1	Registrator	1700—3300
		Departement der Finanzen.	
		26. Forstwesen.	
		a) beim Staatsministerium.	
160	1	Forstbeamter	6000—6930
161	1	Hilfsbeamter	4120—5720
		b) Bezirksbeamte.	
162	4	Oberförster	4120—5720
163	8	Revierförster	2480—4180
164	3	Förster	1670—2970
165		Für Holzwärter zusammen	15000
		27. Zoll- und Steuer-Ver- waltung.	
		I. Bolldirektion.	
166	1	Zolldirektor	1000

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
300	
300	
150	
100	
150	
300	
300	Zu Nr. 161. Die Stelle kann mit einem Revierförster besetzt werden, der ein Gehalt wie Nr. 163 bezieht.
300	
300	Zu Nr. 163. An Stelle der Revierförster können auch Förster angestellt werden.
150	
—	Zu Nr. 165. Die Vergütung jedes Einzelnen darf 600 <i>M.</i> nicht übersteigen. Daneben Kleidgeld.
—	Zu Nr. 166. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>
167	1	zolltechnisches Mitglied .	4190—6490
168	1	zolltechnischer Hilfsarbeiter	3000—5500
169	1	Revisor	2170—4070
170	3	Revisoren	1950—3850
171	1	Registrator, auch zu Revisionsarbeiten zu verwenden	1830—3630
II. Hauptämter.			
172		Oberinspektoren	4570—6270
173		Hauptamtsrendanten	4160—5060
174		Hauptamtskontrolleure	3400—4400
175		Hauptamtsassistenten	
		a) solche Hauptamtsassistenten, die aus dem Stande der Supernumerare hervorgegangen sind	2160—3960
		b) die übrigen Hauptamtsassistenten	1830—3630
176		Amtsdiener	1200—1700
		Zu Amtsdienern ernannten Aufsehern verbleibt das bisherige Gehalt, wenn es mehr beträgt als 1700 <i>M.</i>	

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
300	
200	Zu Nr. 168. Wird dem Hilfsarbeiter die Stelle eines Stationskontrolleurs verliehen, so kann sein Gehalt nicht über 5000 <i>M.</i> steigen.
200	
200	
200	
300	
200	
200	
200	
200	
200	
75	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
		III. Nebenzollämter I. Klasse und Steuerämter.	
177		Zolleinnehmer bei den größeren Ämtern	2130—3630
		bei den übrigen Ämtern	2050—2750
178		Steuereinnehmer bei den größeren Ämtern	2130—3630
		bei den übrigen Ämtern	1750—2750
179		Nebenzollamts- und Steueramtsassistenten . . .	1750—2750
		IV. Nebenzollämter II. Klasse und Ansageposten.	
180		Zolleinnehmer und Ansagepostenverwalter . .	1400—2200
		V. Aufsichtspersonal.	
181		Oberkontrolleure und Revisionsoberkontrolleure .	2880—4180
182		Aufseher	1400—2000
183		Bootsführer	1200—1700
		28. Kataster- und Vermessungsweesen.	
		a) Kataster- und Vermessungs-Bureau.	
184	1	Vorstand	5400—6600
185	1	Hilfsbeamter	2900—5500
186	1	Revisor	1700—3300
187	1	Lithograph	1670—2970

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
} 200	39. Zeitschriften-Zulage
200	1. Zeitschriften-Zulage
150	1. Zeitschriften-Zulage
150	50. Zeitschriften-Zulage
100	Für die Zeitschriften-Zulage im Gebiet der Stadt Oldenburg
200	II. Zeitschriften-Zulage
100	I. Zeitschriften-Zulage
75	I. Zeitschriften-Zulage
300	I. Zeitschriften-Zulage
250	I. Zeitschriften-Zulage
150	I. Zeitschriften-Zulage
150	I. Zeitschriften-Zulage



Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>
		b) Bezirksbeamte.	
188	15	Fortschreibungsbeamte	2880—5280
		29. Domänen-Inspektion.	
189	1	Domänen-Inspektor	4570—6270
190	1	Registrator	1670—2970
		30. Hebungswesen.	
191	18	Amtseinnehmer	2140—3740
192		Für Hebung der Sporteln im Gebiet der Stadt Olden- burg bis	1800
		II. Fürstentum Lübeck.	
		1. Regierung.	
193	1	Vorstand	9000
194	2	ordentliche Mitglieder	4600—7150
195	2	Hilfsarbeiter und Sekretäre	2850—4950
196	1	Forstbeamter	6000—6930



Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
250	
300 150	
200	Zu Nr. 191. Können neben den Gehältern Geschäftskostenvergütungen beziehen im Einzelbetrage bis 2000 <i>M.</i> Der Gesamt= aufwand soll die Summe von 20 000 <i>M.</i> nicht übersteigen.
—	
300	
300	
300	Zu Nr. 196. So lange der Forstbeamte zugleich als Mitglied der Großherzoglichen Güter-Administration fungiert, wird das Gehalt zu $\frac{5}{8}$ aus der Landeskasse, zu $\frac{3}{8}$ aus der Großherzoglichen Güterzentralkasse gezahlt. Im Falle der Erledigung wird die Stelle nicht wieder besetzt.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
197	1	geistliches Mitglied . . .	750—1500
198	2	Mitglieder für die Schulangelegenheiten . . .	300—400
199	4	Registraloren, Revisoren und Aktuare	1930—3630
200	1	Aktuargehilfe (zugleich Hilfsrevisor und Expedient)	1670—2970
201	1	Bote	1350—1850
2. Amtsgerichte.			
202	4	Amtsrichter	3300—7150
203	1	Amtsanwalt	2850—4950
204	3	Gerichtsaktuare	1930—3630
205	3	Gerichtsaktuargehilfen . .	1670—2970
206	3	Gerichtsvollzieher	1900—3300
207	3	Amtsgerichtsboten	1400—2000
208	1	Gefangenwärter	1300—1800
209	1	Gefangenwärtergehilfe . .	700—1200
3. Gymnasium			
siehe oben unter I, 13, Nr. 89—94.			
4. Medizinal- und Veterinärwesen.			
210	1	Landesarzt	900—1800
211	1	Landestierarzt	700—1300

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
—	Zu Nr. 197 u. 198. Vergütungen ohne Pensionsberechtigung.
200	
150	
75	Zu Nr. 201. Einschließlich Kleidgeld.
300	
300	
200	
150	
150	
75	Zu Nr. 207. Einschließlich Kleidgeld. — Der Amtsgerichtsbote erhält freie Woh- nung, wenn ihm der Gefangenwärterdienst übertragen wird.
75	Zu Nr. 208. Einschließlich Kleidgeld. Da- neben freie Wohnung.
—	
—	
—	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>
5. Bauwesen.			
212	2	Beamte für den Hochbau, den Weg- und Wasserbau und zugleich für das Katasterwesen	4400—6600
213	1	Beamter für den Weg- und Wasserbau	1000
214	1	Baumeister	1930—3630
215		Für Wegewärter zusammen	11 200
6. Forstwesen.			
216	2	Oberförster	4120—5720
217	3	Revierförster	2480—4180
218	1	Förster	1670—2970
219	6	Förster (Forstwärter) . .	1640—2640
220	1	nicht als Revierbeamter tätiger Forstwärter . .	800—1400

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
300	Zu Nr. 212. Beide Beamte können Dienstzulagen von zusammen bis 500 <i>M.</i> erhalten, jedoch nur insoweit, als der Dienst eines Beamten sich nicht auf einen der drei Geschäftszweige beschränkt (siehe auch Nr. 222). Die gegenwärtigen Inhaber behalten dreijährige Zulagefristen. Beide Stellen fallen künftig weg.
—	Zu Nr. 213. Vergütung ohne Pensionsberechtigung. — Sie wird gezahlt nach Wegfall des unter Nr. 212 genannten Weg- und Wasserbaubeamten.
200	Zu Nr. 214. Wird besetzt, wenn die Hochbaustelle zu Nr. 212 wegfällt.
—	Zu Nr. 215. Das Einkommen jedes Einzelnen darf 1000 <i>M.</i> nicht übersteigen.
300	
300	Zu Nr. 217. Anstelle der Revierförster können auch Förster angestellt werden.
150	
150	
—	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
221		Für Holzwärter zusammen bis	3000
7. Kataster- und Vermessungswesen.			
222	1	Katasterbeamter	4000—5500
223	1	Katasterassistent	1930—3630
8. Rassen- und Hebungsweisen.			
224	1	Rassierer	2800—4400
225	2	Amtseinnehmer	2140—3740
III. Fürstentum Birkenfeld.			
1. Regierung.			
226	1	Vorstand	8300
227	1	ordentliches Mitglied	4600—7150

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
—	Zu Nr. 221. So lange ein 7. Förster (Forstwärter) nicht angestellt wird, erhöht sich der Gesamtaufwand für Holzwärter bis 4250 <i>M.</i> Jeder einzelne Holzwärter kann höchstens 500 <i>M.</i> , einschließlich etwaiger Nebeneinnahmen, erhalten.
250	Zu Nr. 222. Die Stelle wird besetzt, wenn die in Nr. 212 genannte Stelle für den Weg- und Wasserbau weggefallen ist.
200	
200	Zu Nr. 224. Kann eine Geschäftskostenvergütung bis zu 300 <i>M.</i> beziehen.
200	Zu Nr. 225. Können neben den Gehältern Geschäftskostenvergütungen beziehen im Einzelbetrage bis 1600 <i>M.</i> Der Gesamtaufwand für Geschäftskostenvergütungen soll die Summe von 3000 <i>M.</i> nicht übersteigen.
—	Zu Nr. 226. Daneben unentgeltliche Benutzung der Dienstwohnung im Regierungsgebäude und der damit verbundenen Garten- und Wiesenländereien.
300	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>
228	1	Hilfsbeamter	2850—4950
229	1	Forstbeamter	6000—6930
230	1	Kataster- u. Vermessungs- beamter	4020—5720
231	1	ärztliches Mitglied (Landes- arzt)	1000—2200
232	1	Registrator	1930—3630
233	1	Revisor	1930—3630
234	1	Registraturgehilfe	1670—2970
235	1	Expedient	1810—2310
236	1	Expedient	1300—1800
237	1	Bote	1350—1850
2. Amtsgerichte.			
238	4	Amtsrichter	3300—7150
239	6	Gerichtsaktuare	1930—3630
240	3	Gerichtsaktuargehilfen	1670—2970
241	3	Gerichtsvollzieher	1900—3300
242	3	Amtsgerichtsboten	1400—2000
3. Gefangenwärter.			
243	1	Gefangenwärter bei der Regierung und dem Amts- gerichte Birkenfeld	1300—1800

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
300	Zu Nr. 228. Hat zugleich die Geschäfte des Amtsanwalts wahrzunehmen.
300	
250	Zu Nr. 230. Ist zugleich Vorstand des Katasterbureaus.
—	
200	
200	
150	
100	
75	
75	Zu Nr. 237. Einschließlich Kleidgeld.
300	
200	
150	
150	
75	Zu Nr. 242. Einschließlich Kleidgeld. — Der Amtsgerichtsbote erhält freie Woh- nung, wenn ihm der Gefangenwärterdienst übertragen wird.
75	Zu Nr. 243. Einschließlich Kleidgeld. Da- neben freie Wohnung.
75	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>
		4. Schulwesen, Konsistorium, Kommission für die katholi- schen Kirchenangelegenheiten.	
244	1	evangelischer Geistlicher	400—1000
245	1	katholischer Geistlicher	400—800
246	1	Schulbeamter	400—800
		5. Gymnasium siehe oben unter I, 13, Nr. 89—94.	
		6. Bürgermeistereien.	
247	5	Bürgermeister	2570—4070
248	5	Bürgermeistereiboten	1400—2000
		7. Gendarmerie.	
249	1	Wachtmeister	1950—2750
250	10	Gendarmen	1600—2100
		8. Medizinal- und Veterinär- wesen.	
251	1	Landestierarzt	700—1300
		9. Bauwesen.	
252	1	Baumeister	1930—3630

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
— — —	Zu Nr. 244—246. Vergütungen ohne Pensionsberechtigung.
200 75	Zu Nr. 248. Einschließlich Kleidgeld.
150	Zu Nr. 249 u. 250. Einschließlich Mon- tierungs- und Quartier-Gelder.
75	Zu Nr. 250. Für die Stationen Oberstein und Idar eine besondere, nicht pensions- fähige Ortszulage je bis 100 <i>M.</i>
— 200	Zu Nr. 252. Der Baumeister hat in Kirchen- und Gemeinde-Bausachen, welche ihm von der Regierung übertragen werden, außer den Reisekosten und Tagegeldern keine besondere Vergütung zu beziehen. — Der gegenwärtige Inhaber bezieht eine nicht pensionsfähige Dienstzulage bis zu 600 <i>M.</i> , solange und so weit sein Gehalt und die Dienstzulage zusam- men den Betrag von 3330 <i>M.</i> nicht übersteigen.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
253	5	Straßenwärter	1100—1500
10. Forstwesen.			
254	2	Oberförster	4120—5720
255	1	Revierförster	2480—4180
256	12	Förster	1670—2970
257	5	Forstwärter	1300—1800
258		Für Forstgehilfen zusammen bis	6000
11. Kataster- und Vermessungswesen.			
259	3	Fortschreibungsbeamte	2880—5280
260	1	Katasterrevisor	1670—2970
12. Kassen- und Hebungswesen.			
261	1	Kassierer	2800—4400
262	2	Amtseinnehmer	2140—3740
13. Verwaltung der indirekten Steuern.			
263	1	Steuereinnehmer	2130—3630
264	1	Steueramts-Assistent	1750—2750
265	2	Steueraufscher	1400—2000

Zulage- Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
75	Zu Nr. 253. Einschließlich Dienstkleidung.
300	
300	Zu Nr. 255. Die Stelle wird nicht wieder besetzt.
150	Zu Nr. 256. Die 12. Stelle wird erst beim Wegfall der Stelle zu Nr. 255 besetzt.
100	
—	Zu Nr. 258. Jeder Einzelne kann höchstens 1000 <i>M.</i> , einschließlich etwaiger Nebeneinnahmen, erhalten.
250	
150	
200	
200	Zu Nr. 262. Können neben den Gehältern Geschäftskostenvergütungen beziehen im Einzelbetrage bis 1600 <i>M.</i> Der Gesamtaufwand für Geschäftskostenvergütungen soll 3000 <i>M.</i> nicht übersteigen.
200	
150	
100	Zu Nr. 265. Daneben Kleidgeld.

Berichtigung.

In dem unter Nr. 13 des 8. Stücks des laufenden Bandes des Gesetzblatts veröffentlichten Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 29. Januar 1907 wegen Abänderung des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, muß es auf Seite 66 in Zeile 2 statt „24. April 1906“ heißen „vom heutigen Tage“.

